

Gleichzeitig bildet die kurzfristige und exakte Aufklärung der dargelegten Umstände eine wesentliche Voraussetzung, um zu gewährleisten, daß keine zugeführte Person ohne zentrale Zustimmung entlassen wird, da die Erteilung der Zustimmung durch den Leiter des operativen Einsatzstabes der Hauptabteilung IX die eindeutige Klärung des Sachverhaltes voraussetzt.

Die objektive Klärung des Sachverhaltes ist darüber hinaus auch die Voraussetzung für eine konsequente, differenzierte und einheitliche Rechtsanwendung im Rahmen von Aktionen und Einsätzen durch alle beteiligten Untersuchungs- und Justizorgane.

Aus der Sicht der vorbeugenden Verhinderung, Aufdeckung und Bekämpfung des subversiven Mißbrauchs Jugendlicher sind auch unter den spezifischen politisch-operativen und untersuchungstaktischen Bedingungen einer Aktion die Grundsätze der Rechtsanwendung¹ gegenüber Jugendlichen umfassend durchzusetzen.

Konsequent ist auch im Rahmen von Aktionen und Einsätzen in jedem Einzelfall ausgehend von der Persönlichkeit des Verdächtigen oder Beschuldigten, der Schwere der Handlung, der mit ihr verfolgten Ziele sowie der eingetretenen Folgen und der Haltung des Verdächtigen oder Beschuldigten zu entscheiden, ob erzieherische Maßnahmen, ein Ordnungsstrafverfahren, die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens ohne Haft, die Anordnung der Untersuchungshaft oder eine sofortige abschließende gerichtliche Entscheidung erforderlich sind. Eine dem vorliegenden Einzelfall umfassend gerechtwerdende Entscheidung setzt außerdem die zentrale Abstimmung und exakte Kenntnisse über die Jugend- und Rechtspolitik der DDR sowie die Pläne und Absichten des Gegners zum subversiven Mißbrauch Jugendlicher voraus. Im Einzelfall nicht durch eindeutige Untersuchungsergebnisse zu begründende Standpunkte "den Täter aus Sicherheitsgründen für die Dauer der

1 Vgl. Abschnitt 2.1. der vorliegenden Arbeit